



Landesverwaltungsamt  
Referat 206  
Ernst-Kamieth-Str. 2  
06112 Halle (Saale)

**Kommunalaufsicht,  
Förderung von öffentlichen und kostenfrei nutzbaren WLANs**

Kostenloser Internetzugang in öffentlichen Gebäuden, Parks und Plätzen – dies bietet den Kommunen vielfältige Chancen und steigert deren Attraktivität. Die Errichtung von öffentlichen, kostenfrei nutzbaren WLANs wird durch verschiedene Programme gefördert. Allerdings sind die Betriebskosten von der Förderung ausgenommen; auch weitere Kosten und Risiken sind unter Umständen von den Kommunen zu tragen. Daher steht ein Engagement der Kommunen in diesem freiwilligen Aufgabenbereich unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Kommune.

A. Fördermöglichkeiten

a) Förderung durch die EU

Nach Artikel 1, Pkt. 6 der VO (EU) 2017/1953 vom 25.10.2017 zur Änderung der VO (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 im Hinblick auf die Förderung der Internetanbindung in Kommunen werden Maßnahmen im Bereich der Bereitstellung einer kostenlosen und diskriminierungsfreien lokalen drahtlosen Internetanbindung in Kommunen von der Union unbeschadet des Grundsatzes der Kofinanzierung bis zur Deckung von 100 % der förderfähigen Kosten finanziell unterstützt. Aktuell können Städte und Gemeinden im Rahmen der EU-Initiative Wifi4EU Gutscheine im Wert von

09. April 2018

Zeichen:  
33.22

Bearbeitet von:  
Ellen Schmitz

Durchwahl:  
(0391) 567-5351

E-Mail:  
Ellen.Schmitz@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN:  
DE2181000000081001500  
BIC:  
MARKDEF1810

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**  
**#moderndenken**

jeweils 15.000 € für die Errichtung kostenloser drahtloser Internet-Hotspots in öffentlichen Räumen erwerben. Der sog. WiFi4EU-Gutschein deckt die Geräte- und Installationskosten von Wifi-Hotspots ab. Die Kommune hat für mindestens drei Jahre die Kosten für die Internetverbindung sowie die Wartungs- und Betriebskosten der Geräte zu tragen. Nach folgendem Verfahren können die Wifi4EU-Gutscheine beantragt werden:

- **Registrierungsphase:** Ab dem 20. März 2018 können sich Städte und Gemeinden beim [www.WiFi4EU.eu](http://www.WiFi4EU.eu) - Portal anmelden.
- **Bewerbungsphase:** Mitte Mai 2018 wird die erste Aufforderung veröffentlicht und die registrierten Gemeinden können sich um die ersten 1000 WiFi4EU-Gutscheine bewerben. Die Gutscheine werden in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen vergeben.
- **Zuteilungsphase:** Die Kommission wird die 1000 Gemeinden bekannt geben, die Mittel im Rahmen der ersten Aufforderung zur Bewerbung erhalten, wobei die geografische Ausgewogenheit gewahrt wird. Jeder teilnehmende Mitgliedsstaat erhält mindestens 15 Gutscheine.
- **In den kommenden zwei Jahren** werden vier weitere EU-Aufforderungen zur Bewerbung veröffentlicht werden.

Die EU-Initiative Wifi4EU wird die Nutzung nur registrierten Nutzern erlauben. Ein europaweites Authentifizierungssystem ist notwendig, um aus Sicherheits- und Haftungsgründen ein Minimum an Kontrolle ausüben zu können. Ob es sich um autorisierte Nutzer handelt, soll eine Verifizierung mittels Handynummer abklären.

Weitere Informationen sind unter folgendem Link verfügbar

[https://ec.europa.eu/germany/news/20180320-freies-w-lan-fuer-alle\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20180320-freies-w-lan-fuer-alle_de)

#### b) Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt

Nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen und kostenfrei nutzbaren WLANs in Sachsen Anhalt (RdErl. des MW vom 18.09.2017 - 16 - 02806 - 12) ist eine Förderung mit Landesmitteln möglich.

Zuwendungsempfänger sind Gebietskörperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben und die ein öffentlich zugängliches und kostenloses WLAN errichten wollen und gleichzeitig Anbieter öffentlicher Dienstleistungen oder touristischer sowie kultureller Angebote sind (z. B. Städte, Gemeinden, Landkreise). Errichtet und betrieben wird das WLAN nicht notwendig aber häufig durch ein Telekommunikationsunternehmen, welches auch die Risiken missbräuchlicher Nutzung trägt. Bei der Errichtung des WLANs sind hohe Qualitätsanforderungen zu erfüllen, dafür

wird aufgrund der Zielrichtung der Förderung (Tourismus, Kultur usw.) bewusst auf eine Nutzeridentifizierung verzichtet.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, die Förderhöchstsumme beträgt 100.000 €. Förderfähig sind ebenfalls die Anschaffungs- und Anschlusskosten, aber keine laufenden Betriebskosten.

Weitere Informationen sind unter folgendem Link verfügbar:

<https://digital.sachsen-anhalt.de/service/foerderprogramme/wlan-foerderung/>

### B. Haftungsrisiken offener WLANs

Am 13.10.2017 ist das Dritte Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG) in Kraft getreten, das in § 8 folgende Regelung beinhaltet:

„Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Sofern diese Diensteanbieter nicht verantwortlich sind, können sie insbesondere nicht wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers auf Schadensersatz oder Beseitigung oder Unterlassung einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden; dasselbe gilt hinsichtlich aller Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche. ...“

Damit ist die viel kritisierte Störerhaftung auf Unterlassung für Internetzugangsanbieter abgeschafft worden; dementsprechend können auch keine mit der Störerhaftung in Zusammenhang stehenden Kosten (insbesondere Abmahnkosten) geltend gemacht werden.

### C. Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit missbräuchlicher Nutzung

Nach § 7 TMG sind die Diensteanbieter nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

Allerdings bleiben Verpflichtungen zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bzw. aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bestehen, auch wenn der Diensteanbieter nicht verantwortlich ist. Wurde ein Telemediendienst von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen, kann der Rechtsinhaber von dem betroffenen Diensteanbieter zudem die Sperrung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern.

Um insoweit das Kostenrisiko zu minimieren werden z. B. folgende Schutzmaßnahmen gegen den WLAN-Missbrauch empfohlen:

- Installation von Sicherheitstechnik bzw. Schutzmechanismen,
- Nutzung eines Passworts,
- von den Nutzern eine Erklärung verlangen, dass sie keine Rechtsverletzungen begehen,
- entdeckte Rechtsverstöße unverzüglich entfernen oder den Zugang sperren,
- die WLAN-Nutzung durch Angestellte kontrollieren,
- bei erhaltenen Mahnschreiben zunächst prüfen, ob es sich tatsächlich um ein amtliches Dokument handelt oder ob ggf. in betrügerischer Absicht gehandelt worden ist,
- bei unberechtigten amtlichen Mahnbescheiden sofort Widerspruch einlegen (§ 694 ZPO).

Trotz der positiven Aspekte offener WLANs sollten Kommunen die damit verbundenen Risiken im Blick behalten und geeignete Vorsorgemaßnahmen treffen, um sie zu minimieren. Ggf. sollten die Risiken auf ein Telekommunikationsunternehmen verlagert werden. Die aus diesem Aufwand resultierenden Kosten sind jedoch in jedem Fall von den betroffenen Kommunen zu tragen.

Ich bitte um kurzfristige Information der Kommunen des Landes.

Im Auftrag

  
Stöver